

Bebauungsplan "Balbrede" vom Oberverwaltungsgericht Vollzug gesetzt

Der Westen von Detmold ist schon jetzt durch Verkehrs- und Gewerbelärm stark belastet. Das hat die Stadt Detmold selbst mehrfach zugegeben. Anstatt zu entlasten, bürden die Politiker den Anwohnern noch höhere Belastungen auf und wollen der Region die letzten Erholungsflächen für Menschen und Tiere rauben. Dem hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) jetzt Einhalt geboten.

Aufgrund der Rechtslage hatten die Bürger ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des rechtskräftigen Beschlusses zum Bebauungsplan 23-06/1 "Balbrede I" im Stadtrat mit Veröffentlichung im Kreisblatt (am 10.11.2016) ein Jahr lang Zeit Mängel, die das Bauvorhaben betreffen gegenüber der Stadt Detmold schriftlich geltend zu machen. Aufgezeigt werden konnten Mängel in den Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches), Verletzungen, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches) und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches). Da mehrfache Eingaben, die entsprechende Mängel aufgezeigt hatten und beim Bürgermeister der Stadt Detmold und Stadtrat von Detmold eingereicht wurden, keine Veränderungen im Rahmen der Bebauungsplanung bewirkten, bleibt nur das Beschreiten des Rechtsweges übrig und Klage einzureichen. Neben dem Antrag auf Normenkontrolle wurde ebenfalls der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt.

Am 29.12.2017 hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch drei Richter den Bebauungsplan "Balbrede" außer Vollzug gesetzt, bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag. Das OVG führt aus: Der Antrag sei zulässig und begründet. Die Mängel, die das Gericht sieht, werden auf 26 DIN A 4 Seiten erläutert. Anzuführen sind vor allem Mängel bezüglich des Lärmschutzes und Mängel im Bereich der amtlichen Bekanntmachung. Außerdem stellt der 2. Senat in Frage, ob der Artenschutz die notwendige Berücksichtigung gefunden hat, da das geplante Industriegebiet direkt an das "Naturschutzgebiet Oetternbach" angrenzt. Auch im Bereich der 1 ha großen Ausgleichsfläche auf dem angrenzenden Flurstück "Peterskamp" sehen die Richter Abwägungsfehler. Ein dauerhafter Ausgleich sei durch dieses Grundstück nicht gegeben, da die Fläche unmittelbar an das Plangebiet "Balbrede" grenzt und der Peterskamp ebenfalls als Gewerbegebiet vorgesehen ist.

Das Urteil des OVG stützt durch ihre Urteilsbegründungen die vielfachen Protestaktionen der Bürgerinnen und Bürger in der Vergangenheit, die am 17.09.2017 in einer Demonstration auf der B239 unter dem Motto: "Wir machen Krach für den Oetternbach" gipfelten. Helmut Krüger, als Vorsitzender vom "Aktionsbündnis: Schützt die Menschen und Tiere im Detmolder Westen" sagt: "Unserer Einsatz zum Schutz des "Naturschutzgebietes Oetternbach" und zum Schutz der Anwohner hat sich gelohnt. Das Urteil bestätigt, dass ein wir auf dem richtigen Weg sind. Unseren Bemühungen werden nicht nachlassen und wir danken allen, die uns dabei unterstützen."

Yvonne Finger
Stellv. Pressesprecherin
"Aktionsbündnis: Schützt Menschen und Tiere im Detmolder Westen"
Tel.:
Mail: